

Worum geht's?

Urteil vom 25. November 2010,
9C_183/2010

Welche Vorsorgeeinrichtung schuldet welche Invalidenrente, wenn die Versicherte mehrere Arbeitsverhältnisse hat, aber nur bezüglich einem invalid wird?

Sachverhalt

N. unterhält drei Arbeitsverhältnisse: Beim Bund ist sie zu 50 Prozent tätig, bei der Universität X zu 20 Prozent und bei der Universität Y zu 30 Prozent. Bei allen drei Arbeitgebern ist sie obligatorisch berufsvorsorgeversichert, da bei mehreren nebeneinander ausgeübten gleichwertigen Erwerbstätigkeiten auch eine mehrfache Versicherungspflicht besteht. Das ist hier der Fall, denn keine

der Tätigkeiten ist als Nebentätigkeit zu qualifizieren. Sie erkrankt an einem Augenleiden, was dazu führt, dass sie beim Bund nicht mehr weiterarbeiten kann, bei den zwei Universitäten hingegen schon. Aufgrund des Einkommensvergleichs (Valideneinkommen = bisheriges Einkommen; Invalideneinkommen = Einkommen von den Universitäten) errechnet die IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 46 Prozent und

spricht N. eine Viertelsrente zu. Die Publica spricht N. basierend auf dem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und dem Invaliditätsgrad von 50 Prozent eine halbe Invalidenrente auf ihrem Gehalt (!) zu. Nachdem das Verwaltungsgericht N. eine ganze Invalidenrente zugesprochen hat, verlangt die Publica vor Bundesgericht die Festsetzung einer halben Rente.

Entscheid

Gibt eine versicherte Person invaliditätsbedingt eine von mehreren Erwerbstätigkeiten, in denen sie obligatorisch versichert war, auf, während sie bei den anderen Arbeitgebern mit dem bisherigen Pensum angestellt bleibt, gibt es drei Möglichkeiten hinsichtlich der Leistungspflicht der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen:¹

1. Die Versicherte hat Anspruch auf eine Rente aufgrund ihres Invaliditätsgrads (hier eine halbe Rente) gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, mit dem die Anstellung invaliditätsbedingt aufgelöst wurde. Dies führt aber dazu, dass N., die gesamthaft betrachtet zu 100 Prozent erwerbstätig und in diesem Umfang obligatorisch berufsvorsorge-rechtlich versichert war, nur mit einer Leistung entschädigt wird, die einer Viertelsinvalidität entspricht (halbe Rente aus halbem Pensum). Das hält das Bundesgericht – zu Recht – für unzumutbar.

2. Alle beteiligten Pensionskassen richten je eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Rente auf der Grundlage des jeweils versicherten Verdiensts aus. Diese Lösung stimmt aber nicht mit den versicherungstechnischen Grundlagen überein: Die Vorsorgeeinrichtung würde mit Einbrüchen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten konfrontiert, von denen der ihr angeschlossene Arbeitgeber nicht betroffen ist. Diese Lösung ist deshalb ebenfalls zu verwerfen.

3. Die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, mit dem die Versicherte das Anstellungsverhältnis invaliditätsbedingt aufgelöst hat, hat eine volle Rente – berechnet auf dem Lohn aus dem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent – auszurichten. Damit gelangt die Versicherte in den Genuss derjenigen Leistungen, die ihr aufgrund ihrer Erwerbsunfähigkeit zustehen, und die Rente, die die Pensionskasse auszurichten hat, entspricht dem im Rahmen der obligatorischen Versicherung gedeckten Risiko.

nicht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad von 46 Prozent. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass eine Bindung an den IV-Entscheid entfällt, wenn eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in einer von mehreren parallel ausgeübten Tätigkeiten auftritt, in den anderen hingegen nicht. Die Invalidenversicherung legt den Invaliditätsgrad mit Blick auf die gesamte Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person fest, die Vorsorgeeinrichtung muss sich jedoch auf die Teilzeitbeschäftigung beschränken. Bezogen auf ein halbes Pensum erhöht sich der Invaliditätsgrad entsprechend.

Das Bundesgericht entscheidet sich deshalb für die dritte Variante: Die Publica hat N. eine ganze Invalidenrente, berechnet auf dem mit der Teilzeitbeschäftigung von 50 Prozent erzielten Einkommen, auszurichten.

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich

¹ Das hat das Bundesgericht im BGE 129 V 132 bereits dargelegt.

Die Publica macht geltend, die 50 Prozent (Beschäftigungsgrad) entsprächen jedoch